



Verordnungsblatt für Tirol

Jahrgang 2022

Kundgemacht am 20. September 2022

- 59. Festlegung einheitlicher Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindegewaldaufseher**

59. Verordnung der Landesregierung vom 6. September 2022, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindegewaldaufseher festgelegt werden

Aufgrund des § 10 Abs. 3 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Hektarsätze

Die Hektarsätze werden je Hektar Wald für die nachstehend angeführten Waldkategorien landesweit einheitlich festgelegt wie folgt:

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) für Wirtschaftswald | 24,45 Euro; |
| b) für Schutzwald im Ertrag | 12,23 Euro; |
| c) für Teilwald im Ertrag | 18,34 Euro. |

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung, mit der einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindegewaldaufseher festgelegt werden, LGBl. Nr. 143/2019, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Forster